

# Zur «Konzernverantwortungsinitiative»

Rechtliche Überlegungen zu den vier  
Forderungen der Eidgenössischen Volksinitiative  
«Für verantwortungsvolle Unternehmen zum  
Schutz von Mensch und Umwelt»

von

Peter Böckli

Prof. Dr. iur., Dr. h.c., Advokat  
Emeritierter Extraordinarius an der Universität Basel

Christoph B. Bühler

Prof. Dr. iur., LL.M., Advokat  
Titularprofessor an der Universität Zürich

# Inhaltsübersicht

<b>I. Überblick in Kürze</b>	<b>5</b>
<b>II. Hintergrund und Wortlaut der Volksinitiative</b>	<b>9</b>
<b>III. Anwendungsbereich der Initiative</b>	<b>13</b>
A. Schweizer Unternehmen aller Branchen	13
B. «Kontrollierte Unternehmen»	15
C. KMU-Entlastung?	17
<b>IV. Erste Forderung der Konzernverantwortungsinitiative: Gesetzliche Pflicht zur Respektierung der international anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards seitens der Unternehmen</b>	<b>19</b>
A. Forderung der Initiative	19
B. Stellungnahme	19
1. Menschenrechte richten sich in erster Linie an den Staat als Hoheitsträger bzw. Gesetzgeber und nicht an private Unternehmen	19
2. «Corporate Social Responsibility» – nicht immer im Gesellschaftsinteresse	21
3. Internationale Respektierung der Menschenrechte und Umweltstandards lässt sich nicht durch eine unilaterale gesetzliche Regelung der Schweiz erreichen	23
a) Erfordernis einer überstaatlichen Regelung	23
b) Bestehende internationale Standards und Massnahmen im Bereich der Menschenrechte und Umweltanliegen	24
aa) UNO-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte («Ruggie-Prinzipien»)	24
bb) OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen	25
cc) UN Global Compact	29
dd) Die Unternehmen nehmen die internationalen Standards ernst und nur eine kleine Anzahl verstösst dagegen	31
c) EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen	33

d) Heutiges Engagement der Schweiz im Bereich «Wirtschaft und Menschenrechte»	35
e) Ergebnis	37
<b>V. Zweite Forderung der Konzernverantwortungsinitiative: Sorgfaltsprüfungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Menschenrechte und Umweltstandards für «kontrollierte Unternehmen» und «sämtliche Geschäftsbeziehungen»</b>	<b>39</b>
A. Forderung der Initiative	39
B. Stellungnahme	40
1. Der aktienrechtliche Pflichtenkatalog des Verwaltungsrates beinhaltet bereits heute eine «Sorgfaltsprüfungspflicht»	40
a) Umfassende Sorgfaltspflicht der obersten Leitungsorgane gemäss dem geltenden Art. 717 Abs. 1 OR	40
b) «Sorgfaltsprüfungspflicht»: Schon jetzt Teilgehalt der Organisationsverantwortung und Überwachungspflicht des Verwaltungsrates	41
2. Sorgfalts-, Organisations- und Überwachungspflicht erstrecken sich bereits heute auf die Tochtergesellschaften	43
3. Überdehnte Sorgfaltsprüfungspflicht im Bereich auch ausserhalb der konzernmässigen Kontrolle : Risikoscheu und Benachteiligung der im Ausland ansässigen Zulieferunternehmen als Folgeerscheinungen	45
a) Förderung von Risikoscheu statt unternehmerisch angezeigter Risikoübernahme	45
b) Erstreckung der Sorgfaltsprüfungspflicht auf die Zulieferkette: Beeinträchtigung der Zusammenarbeit mit den KMU und Zulieferunternehmen vor Ort	46
4. Pflicht zur Sorgfaltsprüfung und Rechenschaftsablage : Erhöhter administrativer Aufwand und zusätzliche Kosten für die Unternehmen	47

<b>VI. Dritte Forderung der Konzernverantwortungsinitiative: Haftung der Schweizer Konzernmuttergesellschaft für die Handlungen der ausländischen Tochtergesellschaften und Zulieferunternehmen</b>	<b>49</b>
A. Forderung der Initiative	49
B. Stellungnahme	49
1. Rechtliche Einordnung und Bedeutung der geforderten Mitverpflichtung der Schweizer Muttergesellschaft für Verbindlichkeiten der «kontrollierten Unternehmen»	49
2. Das Schweizer Konzernhaftungsrecht bezieht bereits heute die Muttergesellschaft bei Sorgfaltspflichtverstössen weitgehend in die Verantwortung für die Tochtergesellschaften ein	51
a) Haftung der Muttergesellschaft für unerlaubte Handlungen infolge Doppelorganschaft	52
b) Haftung der Muttergesellschaft als faktisches Organ der Tochtergesellschaft	53
c) Haftungsrechtlicher «Durchgriff» auf die Muttergesellschaft	53
d) Haftung der Muttergesellschaft aus «Konzernvertrauen»	54
3. Verantwortlichkeit der Muttergesellschaft für Handlungen und Unterlassungen der Zulieferer: Widerspruch zu den Grundsätzen des Haftungsrechts	55
<b>VII. Vierte Forderung der Konzernverantwortungsinitiative: Zwingende Anwendung der schweizerischen Ausführungsnormen zur Initiative auch bei Auslandsachverhalten</b>	<b>61</b>
A. Forderung der Initiative	61
B. Stellungnahme	61
1. Vorbemerkung	61
2. Die heute geltende Zuständigkeitsordnung bei deliktsrechtlichen Fällen (Verletzungen von Normen zur Umsetzung von Menschenrechten und von Umweltgütern) mit Auslandbezug	62
a) Zuständigkeit von Schweizer Gerichten	62
aa) Zuständigkeit von Schweizer Gerichten im Anwendungsbereich des LugÜ	63

bb) Zuständigkeit von Schweizer Gerichten im Anwendungsbereich des IPRG	64
cc) Ergebnis	65
b) Anwendbares Recht	65
aa) Anwendbares Recht im Falle unerlaubter Handlungen	66
bb) Fazit	67
3. Die Verfassungsinitiative: Zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts gemäss Art. 101a Abs. 2 lit. d E-BV	67
a) Kein direkter zusätzlicher Gerichtsstand	67
b) Ausgestaltung der materiellen Bestimmungen gemäss Konzernverantwortungsinitiative als sog. «Eingriffsnormen» («loi d'application immédiate»)	67
4. Extraterritorialer Eingriff in die rechtliche Souveränität anderer Länder und die damit einhergehenden prozessualen Hürden	70
a) Auseinanderfallen von Gerichtsstand und Schadensort	70
b) Fehlende Nähe des urteilenden Schweizer Gerichts zu Auslandsachverhalten und erschwerte Beweiserhebung und -würdigung	71
c) Unterminierung der Bestrebungen zur Stärkung der Rechtsstrukturen vor Ort	72
d) Risiko einer erheblichen Mehrbelastung der Schweizer Gerichte aufgrund der Initiative bei Auslandsachverhalten	73
5. Risiko medienwirksamer Demonstrativprozesse und Missbrauchspotential	74
6. Schaffung von Rechtsunsicherheit für international tätige Schweizer Unternehmen	75
<b>VIII. Schlussfolgerungen</b>	<b>77</b>
<b>IX. Fazit</b>	<b>87</b>
<b>Materialien</b>	<b>89</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>93</b>